

24.03.2017

## **ADAC Übersicht „Das kosten Verkehrssünden im Ausland 2017“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gewohnt veröffentlicht die Juristische Zentrale auch in diesem Jahr vor Beginn der Reisesaison die bei externen Medien äußerst gefragte Übersicht „Das kosten Verkehrssünden im Ausland“. Der beigefügten Tabelle können Sie die Bußgeldsätze für die in der Beratung am häufigsten anfallenden Verkehrsverstöße in 35 europäischen Reiseländern entnehmen. Berücksichtigt sind die jeweils in Bußgeldkatalogen oder Straßenverkehrsgesetzen ausgewiesenen, landesweit einheitlich geltenden Bußgeldsätze, nicht hingegen privatrechtliche oder kommunale Vertragsstrafen bzw. Inkassogebühren.

Im Vergleich zum Vorjahr sind vor allem wechselkursbedingte Änderungen der Bußgeldbeträge festzustellen (u. a. in Großbritannien, Norwegen, Rumänien und Ungarn). Gesetzliche Erhöhungen gab es in Bosnien-Herzegowina, Italien, in den Niederlanden und in der Slowakei, wobei die Erhöhungen in Italien und in den Niederlanden dieses Mal sehr moderat ausgefallen sind.

An der Spitze der Länder mit den höchsten Bußgeldsätzen stehen nach wie vor neben Norwegen und Schweden auch die Niederlande, die Schweiz und Italien. Für Tempolimitüberschreitungen um 20 km/h werden dort z. B. mindestens 395 Euro (Norwegen), 250 Euro (Schweden), 170 Euro (Italien) und 165 Euro (Niederlande und Schweiz) fällig. Im Vergleich dazu fallen die für einen einschlägigen Verstoß in Deutschland vorgesehenen Verwarnungsgelder (bis 35 Euro) eher gering aus.

Falschparken ist am teuersten in den Niederlanden (ab 90 Euro), Norwegen (ab 80 Euro), Spanien (bis 200 Euro) und Dänemark (70 Euro). Verhältnismäßig günstig ist es in Bulgarien (ab 5 Euro), Deutschland (ab 10 Euro) und Frankreich (ab 15 Euro).

Da es in vielen Ländern (wie z. B. Österreich) keine festen Bußgeldsätze für einzelne Verstöße gibt, wurden in der Tabelle bei einigen Verstößen nur die gesetzlich vorgesehenen Mindest- bzw. Höchstbeträge („ab“ bzw. „bis“) angeführt. Je nach Umständen des Einzelfalles können also gegebenenfalls auch höhere oder niedrigere Beträge in Rechnung gestellt werden.

Zudem werden mancherorts bei sofortiger Bezahlung erhebliche Rabatte gewährt: So sind z. B. in Spanien bei Bezahlung des Bußgeldes innerhalb von 20 Tagen nur 50 % des Bußgeldbetrages fällig, was bei einem Tempolimitverstoß mindestens 50 Euro ausmachen kann. In Italien verdoppelt sich das Bußgeld, wenn es nicht binnen 60 Tagen ab Zustellung des Bußgeldbescheids bezahlt wird (bei Begleichung des Betrages binnen fünf Tagen ab Zustellung des Bußgeldbescheids gibt es dort hingegen wiederum 30 % Rabatt). Frankreich gewährt ebenfalls Ermäßigungen bei Zahlung innerhalb von 15 Tagen.

Generell drohen drastische Folgen bei Fahrten unter Alkoholeinfluss: In Italien wird bei einer Blutalkoholkonzentration (BAK) des Fahrers von mindestens 1,5 Promille sogar das Kfz enteignet – sofern Fahrer und Eigentümer identisch sind. Dänemark sieht eine ähnliche Regelung bei einer BAK ab 2,0 Promille vor. Freiheitsstrafen drohen für Alkoholfahrten u. a. in Schweden (ein Monat bei BAK von 1,0 Promille) oder in Spanien (drei Monate bei BAK ab 1,2 Promille). Abweichend von der im Vereinigten Königreich geltenden maximalen Promillengrenze von 0,8 Promille BAK toleriert Schottland maximal nur 0,5 Promille und hat sich somit diesbezüglich dem kontinentaleuropäischen Durchschnitt angepasst. In Litauen gilt für alle Fahrer von Kfz mit einer zGM über 3,5 t (also auch schwere Wohnmobile) eine 0,0-Promillengrenze (sonst 0,4 Promille BAK).

Teuer kommt in einigen Ländern auch das Telefonieren am Steuer ohne Freisprecheinrichtung: Während einschlägige Verstöße in Lettland mit nur 15 Euro geahndet werden, sind hierfür in Italien stattliche 160 Euro, in Dänemark 200 Euro und in den Niederlanden sogar 230 Euro fällig.

Verkehrssicherheitsrelevante Verstöße wie Geschwindigkeitsüberschreitungen, Rotlicht-, Überhol- und Handyverstöße werden aufgrund eines optimierten Halterdatenaustauschs innerhalb der EU jetzt effektiver verfolgt (vgl. Mitteilung für Regionalclubs Nr. 12/2015 u. 20/2015). Nicht bezahlte Bußgelder aus anderen EU-Ländern können bereits seit 2010 (aus Österreich schon seit 1990) hierzulande vollstreckt werden (Mitteilung für Regionalclubs Nr. 26/2016).

Nach wie vor gibt es für Verkehrsverstöße im Ausland keinen Punkteeintrag im Flensburger Verkehrszentralregister. Auch eine von einer ausländischen Behörde gegenüber einem deutschen Autofahrer ausgesprochene Führerscheinmaßnahme wirkt sich grundsätzlich nicht auf die Fahrberechtigung in Deutschland aus.

Für weitere Fragen rund um das Thema EU-weite Vollstreckung und Bußgeld im Ausland, insbesondere auch in Zusammenhang mit unverständlichen ausländischen Bescheiden, stehen die Clubjuristen unter der

**Rufnummer 089/76 76-24 23**

gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Schäpe  
Leiter Juristische Zentrale

Anlage